

# **BGer 6B\_1248/2020 vom 23. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1248\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1248_2020)

FR: TF 6B\_1248/2020 du 23 novembre 2020

IT: TF 6B\_1248/2020 del 23 novembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht Luzern trat auf eine Beschwerde am 14. September 2020 nicht ein, weil diese den Begründungsanforderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genügte. Von der Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde sah das Kantonsgericht ab. Art. 385 Abs. 2 StPO erlaube nicht, eine mangelhafte Beschwerdebegründung zu ergänzen. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

### **E. 3**

Vorliegend kann es nur um die Frage gehen, ob die kantonale Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügte und ob die Vorinstanz darauf zu Unrecht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer setzt sich damit sowie mit den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO an die Beschwerdebegründung nicht rechtsgenügend auseinander. Die Behauptung, sich vor Vorinstanz ausreichend mit der Nichtanhandnahmeverfügung befasst zu haben, genügt nicht. Die materielle Seite der Angelegenheit ist im Übrigen nicht Verfahrensgegenstand. Aus der Beschwerdeeingabe ergibt sich mithin nicht, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.